

Bericht

über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen
2017 bis 2023 des

**Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Coburg**

Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

BKPV

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 1272-883
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
2. Gegenstand und Verfahren der Prüfung	4
2.1 Prüfungsgegenstand.....	4
2.2 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer	4
2.3 Prüfungsverfahren	4
2.4 Schlussbesprechung.....	5
3. Allgemeine Angaben	6
4. Finanzwirtschaft	8
4.1 Finanzielle Verhältnisse	8
4.2 Kassenlage	9
5. Einzelfeststellungen	10
5.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen	10
5.2 Neue Feststellungen	11

Anlagen

- 1 Ergebnisse der Haushaltsrechnungen von 2017 bis 2023
- 2 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, Schulden, allgemeine Rücklage
- 3 Umlagen

1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die **Haushaltswirtschaft** und die **Kassenlage** des Zweckverbandes waren im Berichtszeitraum geordnet. Der Haushaltsausgleich wurde in allen Berichtsjahren erreicht. Der Zweckverband erhob Umlagen von seinen Verbandsmitgliedern, soweit sein Finanzbedarf nicht anderweitig gedeckt war.

Der Zweckverband war im Berichtszeitraum **schuldenfrei**.

Der Stand der **allgemeinen Rücklage** betrug zum Ende des Berichtszeitraums (31.12.2023) rd. 681 T€.

Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung waren keine **Feststellungen** von grundsätzlicher Bedeutung zu treffen. Wir gaben Hinweise zur fristgerechten Behandlung der Jahresrechnungen sowie zur Haushaltswirtschaft und zur Kassenführung des Zweckverbandes.

2. Gegenstand und Verfahren der Prüfung

2.1 Prüfungsgegenstand

Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2017 bis 2023 nach Art. 40 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2 KommZG i.V. mit Art. 106 Abs. 1 GO

Von einer Kassenprüfung wurde nach § 3 Abs. 3 Satz 2 KommPrV abgesehen.

2.2 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer

Die überörtliche Rechnungsprüfung wurde vom 07.01.2025 bis 27.01.2025 durchgeführt (mit Unterbrechungen). Die Prüfung nahm Matthias Hirner (allgemeine Rechnungsprüfung) vor.

2.3 Prüfungsverfahren

Die Rechnungsprüfung richtete sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Art. 106 GO. Wegen des umfangreichen Prüfungsstoffs beschränkten wir uns jedoch auf Teilgebiete und Stichproben.

Im Abschnitt 4 dieses Berichts sind wir auf die Finanzlage des Zweckverbandes eingegangen (VV Nr. 3 zu § 7 KommPrV).

Das Schwergewicht unserer Prüfungstätigkeit lag auf materiellem Gebiet. In diesem Zusammenhang haben wir auch - soweit dies angezeigt war - die Dienstkräfte fachlich beraten.

Alle Prüfungsfeststellungen wurden mit den beteiligten Dienstkräften erörtert. In Einzelfällen von geringer Bedeutung wurde auf die berichtsmäßige Darstellung verzichtet und empfohlen, das zur Bereinigung Erforderliche zu veranlassen. In den vorliegenden Bericht nahmen wir Prüfungsfeststellungen nur insoweit auf, als dies wegen der finanziellen Auswirkungen, der grundsätzlichen Bedeutung für die Zukunft oder aus anderen wichtigen Gründen geboten erschien. Sie sind, unabhängig von der sonstigen Gliederung des Berichts, mit fortlaufenden Textzahlen (TZ) versehen.

Der Geschäftsleiter hatte Gelegenheit, vom Berichtsentwurf Kenntnis zu nehmen.

2.4 Schlussbesprechung

Das Ergebnis der Prüfung wurde am 27.01.2025 telefonisch mit dem Geschäftsleiter, Herrn Ralf Scheichenost, besprochen.

3. Allgemeine Angaben

Zum Zeitpunkt der Prüfung galt die **Verbandssatzung** (VS) vom 11.01.2005 i.d.F. der Änderungssatzung vom 30.06.2020 sowie die **Entschädigungssatzung** vom 10.09.2002 i.d.F. der Änderungssatzung vom 14.01.2005.

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Coburg, Kronach und Lichtenfels sowie die kreisfreie Stadt Coburg. Der Zweckverband hat seinen **Sitz** in Coburg.

Der Zweckverband hat nach § 4 Abs. 1 VS die Aufgabe

- den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
- eine Integrierte Leitstelle zu errichten und
- ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

Der Zweckverband hat gemäß § 4 Abs. 4 VS das Bayerische Rote Kreuz mit der Durchführung der ihm nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 VS obliegenden Aufgaben mit Vertrag vom 24.08./24.09.2009 beauftragt.

Im Berichtszeitraum wurde der Vertrag über die Sicherstellung der Mitwirkung von Ärzten im Rettungsdienst in der bodengebundenen Notfallrettung (Notarztendienst) gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayRDG mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern neu abgeschlossen (Vertrag vom 03.11./15.11.2021, zuletzt geändert durch 2. Nachtrag vom 07.02./23.02.2024).

Der **räumliche Wirkungsbereich** des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder (§ 3 VS).

Verbandsorgane sind die Versammlung und der Verbandsvorsitzende (§ 5 VS). Verbandsvorsitzender war zum Zeitpunkt der Prüfung der Landrat des Landkreises Coburg, Herr Sebastian Straubel, stv. Verbandsvorsitzender war Herr Christian Meißner (Landrat des Landkreises Lichtenfels).

Die **Geschäftsstelle** des Zweckverbandes ist beim Landratsamt Coburg eingerichtet. Sie wird von einem Geschäftsleiter geführt, der von der Versammlung bestellt wird (§ 11 VS). Zum Zeitpunkt der Prüfung war Herr Ralf Scheichenost Geschäftsleiter des Verbandes.

Die **Kassengeschäfte** des Zweckverbandes werden vom Landkreis Coburg geführt (§ 14 VS).

Für die Geschäftsführung des Zweckverbandes, die Abwicklung der laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie der Haushalts- und Kassenführung erstattete der Zweckverband dem Landkreis Coburg die **Personal- und Sachausgaben** nach Maßgabe des Vertrages über die Geschäftsführung des Zweckverbandes vom 14.04./04.05.2016, zuletzt geändert durch den Vertrag vom 13.11./29.11.2018.

Der Zweckverband beschäftigt den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst für den Rettungsdienstbereich (RDB) Coburg.

Zur **örtlichen Prüfung** der Jahresrechnungen wird das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds herangezogen, welches nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet. Die Entscheidung hierüber obliegt der Versammlung (§ 15 Abs. 2 VS). Diese hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg zur Durchführung der örtlichen Prüfung bestimmt.

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband **Umlagen** nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder (§ 13 Abs. 1 VS).

Rechtsaufsicht ist die Regierung von Oberfranken.

Wegen weiterer allgemeiner Angaben verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf unseren Prüfungsbericht vom 06.07.2017 und die Verbandssatzung.

4. Finanzwirtschaft

4.1 Finanzielle Verhältnisse

Die Ergebnisse der Haushaltsrechnungen 2017 bis 2023 können der Anlage 1 entnommen werden. Danach wurde der **Haushaltsausgleich** in allen Berichtsjahren erreicht.

Der Verwaltungshaushalt schloss 2018 und 2019 sowie 2021 bis 2023 mit einer überplanmäßigen Zuführung an den Vermögenshaushalt ab. 2017 und 2020 wurde der Verwaltungshaushalt durch eine Zuführung vom Vermögenshaushalt ausgeglichen.

Der Zweckverband deckte seinen **Finanzbedarf** des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Berichtsjahre durch **Umlagen** nach § 13 VS. Die Verwaltungskostenumlage unterlag in den Berichtsjahren Schwankungen zwischen rd. 147 T€ (2020) und rd. 257 T€ (2022). Die Höhe der Verwaltungskostenumlage war abhängig von der tatsächlichen Besetzung der Geschäftsstelle des Zweckverbandes. Für die Betriebskosten der ILS wurden im Berichtszeitraum Umlagen von insgesamt rd. 3,8 Mio. € erhoben. Daneben forderte der Zweckverband in den Berichtsjahren von seinen Verbandsmitgliedern Investitionsumlagen von insgesamt rd. 54 T€ an. Die Entwicklung der erhobenen Umlagen ist in Anlage 3 dargestellt.

Der Zweckverband hat das Bayerische Rote Kreuz (BRK) mit der Errichtung und dem Betrieb der **Integrierten Leitstelle (ILS)** sowie der Bereitstellung und Unterhaltung der für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendigen fernmeldetechnischen Infrastruktur im Leitstellenbereich beauftragt. Den auf den Aufgabenbereich „Rettungsdienst“ entfallenden Betriebskostenanteil rechnet das BRK mit der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst Bayern GmbH (ZAST) ab. Den auf den Aufgabenbereich „Feuerwehr“ entfallenden Betriebskostenanteil erstattet der Zweckverband dem Betreiber (§ 10 Abs. 2 des Betreibervertrags).

Das Betreiberentgelt für die ILS, die Aufwandsentschädigung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst sowie die Kostenerstattung für Verwaltungsleistungen an den Landkreis Coburg stellten im Berichtszeitraum die größten **Ausgaben im Verwaltungshaushalt** dar. Die Kostenerstattung für Verwaltungsleistungen betrug 2023 rd. 209 T€.

Ausgaben des **Vermögenshaushalts** waren im Berichtszeitraum die Investitionszuschüsse an den Betreiber der ILS i.H. von rd. 23 T€.

Der Zweckverband war im Berichtszeitraum **schuldenfrei**.

Die **allgemeine Rücklage** erhöhte sich im Berichtszeitraum auf rd. 681 T€ (Stand am 31.12.2023).

Für das Jahr 2024 geht der Zweckverband von steigenden Beschäftigungsentgelten für die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und etwas geringeren Kosten im sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (insbesondere Erstattung der Betriebskosten für die ILS an das Bayerische Rote Kreuz) aus. Dies führt zu einer etwas höheren Verwaltungsumlage. Die Umlage für die Betriebskosten der ILS ist dagegen etwas niedriger als 2023 veranschlagt.

Zur Finanzierung von Zuschüssen für Investitionen an den Betreiber der ILS für die Hardwareerneuerung sowie die Einführung eines neuen Einsatzleitsystems ist eine Rücklagenentnahme von rd. 506 T€ veranschlagt. Neue Kreditaufnahmen sind im Haushaltsplan 2024 nicht vorgesehen.

4.2 Kassenlage

Die Kassenlage war geordnet. Die vorhandenen Rücklagemittel wurden im Berichtszeitraum zur Kassenbestandsverstärkung eingesetzt. Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten war im Berichtszeitraum nicht erforderlich. Die Zahlungsbereitschaft war stets gewährleistet.

5. Einzelfeststellungen

5.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

TZ 1 Erledigungsstand unseres Prüfungsberichts vom 06.07.2017

Der Zweckverband hat uns mit Schreiben vom 22.11.2017 zu unserem Prüfungsbericht vom 06.07.2017 eine Stellungnahme übermittelt. Eine Rückäußerung seitens der Rechtsaufsichtsbehörde konnte uns nicht vorgelegt werden. Dieser obliegt die Entscheidung über eine zutreffende Bereinigung (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 3 zu § 8 KommPrV).

Wir haben die Erledigung von Prüfungsfeststellungen unseres vorherigen Prüfungsberichts in die aktuelle Prüfung einbezogen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 7 KommPrV). Zu TZ 1 unseres Prüfungsberichts vom 06.07.2017:

Der Zweckverband sollte hinsichtlich der vom BRK vorgelegten jährlichen Abrechnungen von seinem vertraglich vereinbarten (vertieften) Prüfungsrecht (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 9 des Betreibervertrages mit dem BRK vom 24.08./24.09.2009) Gebrauch machen. Auskunftsgemäß war die Prüfung der Betriebskostenabrechnungen seit 2016 zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Eine endgültige Anerkennung der Betriebskostenabrechnungen seitens des Zweckverbandes fand bisher nicht statt. Die ausstehenden Prüfungen sollten alsbald abgeschlossen werden, damit die gegenüber dem BRK ausgesprochenen Vorbehalte aufgehoben werden können.

Die übrigen Feststellungen können als erledigt betrachtet werden.

5.2 Neue Feststellungen

TZ 2 Hinweise zur fristgerechten Behandlung der Jahresrechnungen, zur Haushaltswirtschaft und zur Kassenführung des Zweckverbandes

- a) Zum Prüfungszeitpunkt (Januar 2025) waren die Jahresrechnungen 2021, 2022 und 2023 noch nicht örtlich geprüft und festgestellt. Die Entlastung hatte die Verbandsversammlung nur bis zum Rechnungsjahr 2020 ausgesprochen.

Die Jahresrechnung ist gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. mit Art. 102 Abs. 2 GO innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Die örtliche Prüfung ist nach Art. 103 Abs. 4 GO innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Danach hat die Verbandsversammlung - i.d.R. bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres - die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. mit Art. 103 Abs. 4, Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO).

Die Jahresrechnungen 2021 bis 2023 wären umgehend zu prüfen sowie die Feststellung und - soweit keine maßgebenden Gründe dagegen sprechen - die Entlastung zu beschließen. Künftig wäre auf eine fristgerechte Behandlung der Jahresrechnungen zu achten.

- b) Mehreren Anordnungen waren keine begründenden Unterlagen beigegeben. Bei weiteren Anordnungen diene z.T. lediglich eine E-Mail mit der Bitte um Auszahlung als Begründung; rechtliche Grundlagen (Verträge, Rechnungen) waren hierzu nicht hinterlegt (z.B. HHSt. 0.1600.6384, AO-Nrn. 5248/2022, 40754/2023, 40755/2023).

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik müssen Buchungen durch Unterlagen belegt sein, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt. Können die begründenden Unterlagen ausnahmsweise den Kassenanordnungen nicht beigegeben werden (z.B. wegen ihres Umfangs, wegen laufender Sachbearbeitung oder weil sie weiter bei der anordnenden Dienststelle benötigt werden), so ist in diesen Fällen durch gegenseitige Verweisung sicherzustellen, dass aus dem Beleg die Unterlage hervorgeht und aus dieser die hierfür ergangenen Kassenanordnungen (vgl. Schreml/Bauer/Westner, a.a.O., Erl. 3 zu § 71 KommHV-Kameralistik).

- c) Die Verwaltung stellte Forderungen des Zweckverbandes z.T. verspätet erst beim tatsächlichen Zahlungseingang zum Soll (vgl. HHSt. 0.1600.1640, AO-Nr. 21802/2023).

Der unverzüglichen Ausfertigung der Kassenanordnungen und der Sollstellung kommt hinsichtlich der rechtzeitigen und vollständigen Einziehung der Forderungen des Zweckverbandes große Bedeutung zu (§ 39 Abs. 3 und § 68 KommHV-Kameralistik). Auch im Hinblick darauf, dass die kommunale Haushaltsrechnung eine Soll-Rechnung ist und daher zur Ermittlung des Rechnungsergebnisses und weiterer Rechnungsziele (kassenmäßiger Abschluss, Planvergleich, Nachweis des Erfolgs) ausschließlich von den Solleinnahmen und Sollausgaben auszugehen ist, hat die Verwaltung Forderungen unverzüglich zum Soll zu stellen. Zum Ablauf eines Buchungsvorfalles verweisen wir auf Schreml/Bauer/Westner, a.a.O., Erl. 4 zu § 68 KommHV-Kameralistik. Künftig wäre darauf zu achten, dass Annahmeanordnungen sofort erstellt werden und die Sollstellung entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zumindest bei Einnahmen des Zweckverbandes (vgl. Schreml/Bauer/Westner, a.a.O., Erl. 2.2 zu § 68 KommHV-Kameralistik) jeweils unmittelbar nach Erstellung der Kassenanordnung vorgenommen wird.

München, 26.05.2025
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

Bestätigt:

gez.
Gröschel

Schäfer